Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 5. März 1932

30

Verordnung
über die Invalidenversicherung in der Seeschiffahrt.
Vom 29. 2. 1932.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Zugehörigkeit der zur Besatzung von Seefahrzeugen gehörenden versicherungspflichtigen Personen zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung richtet sich nach den auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Durchschnittssätzen. Für die in Schlepper- und Leichterbetrieben und die übrigen in der Seeschiffahrt beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ist der tatsächliche Arbeitsverdienst maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 11. Februar 1930 (G.Bl. S. 57) außer Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

31

Verordnung
betreffend Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.
Vom 1. 3. 1932.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (G.Bl. S. 139) sind versicherungsfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

32

Verordnung
über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.
Vom 1. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Nr. 19 und Nr. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Kapitel I

Krankenversicherung

Abschnitt 1

§ 1

(1) Zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten wird ein Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen gebildet.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 3. 1932.)

(2) Er besteht aus neun Mitgliedern. Sechs von ihnen werden je zur Hälfte und auf die Dauer von vier Jahren von den für das Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen gewählt. Der Senat setzt fest, welche Verbände hiernach wahlberechtigt sind und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in der nötigen Zahl zu wählen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt.

(3) Drei weitere Mitglieder ernennt der Senat nach Anhörung der genannten Spitzenverbände als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin. Im Bedarfsfall kann er für jedes dieser Mitglieder noch einen Stellvertreter bestellen.

(4) Der Landesausschuß stellt für die Führung der Geschäfte und die Tragung der Kosten eine Geschäftsordnung auf.

(5) Für grundsätzliche Beschlüsse des Landesausschusses auf dem Gebiet der Vertrags- und Zulassungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und genügend. Die Geschäftsordnung kann die gleiche Mehrheit auch für andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorschreiben.

(6) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen nur je zwei an der Verhandlung teilnehmen.

§ 2

(1) Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt.

(2) Zu diesem Zwecke schließen die Krankenkassen (Kassenverbände, Kassenvereinigungen) und die beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtverträge. Einen unmittelbaren Bestandteil der Gesamtverträge bildet der von den Parteien für allgemein gültig erklärte Teil der Verträge (Mantelverträge), welche die Spitzenverbände der Krankenkassen und Ärzte oder ihre bezirklichen Unterverbände über die kassenärztliche Versorgung schließen.

(3) Für das Zustandekommen des Einzelvertrages ist die schriftliche Erklärung des Kassenarztes, daß er dem Gesamtvertrag beitritt, erforderlich und genügend.

§ 3

Für die Dienste der Ärzte — mit Einschluß der Sachleistungen und Wegegebühren — gewährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Jahresbedarf für ein Kassenmitglied bestimmt (Kopfpauschale). Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen die besonderen Umstände bei einer Kasse, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die jeweiligen Änderungen im Grundlohn zu berücksichtigen.

§ 4

Die Kasse entrichtet die der durchschnittlichen Mitgliederzahl entsprechende Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung an die kassenärztliche Vereinigung. Die Vereinigung verteilt die Gesamtvergütung unter die Kassenärzte und wendet dabei den Maßstab an, den sie im Benehmen mit der Krankenkasse festgesetzt hat.

§ 5

(1) Die kassenärztliche Vereinigung überwacht die Erfüllung der den Kassenärzten obliegenden Verpflichtungen; die Aufgaben der Vertrauensärzte der Krankenkassen (§ 368 der Reichsversicherungsordnung) bleiben unberührt.

(2) Die Vereinigung übernimmt nach näherer Bestimmung des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen den Krankenkassen gegenüber die Gewähr dafür, daß die kassenärztliche Versorgung der Kranken ausreichend und zweckmäßig, die Verordnung von Heilmaßnahmen, insbesondere von Arznei und Heilmitteln, nach Art und Umfang wirtschaftlich ist und daß die Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse ausgestellt werden.

(3) Die Befugnisse der Vereinigung gegenüber den Kassenärzten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, und die Rechtsmittel des betroffenen Kassenarztes regelt der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen.

§ 6

Die kassenärztliche Vereinigung umfaßt die Kassenärzte ihres Bezirkes; die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit der Zulassung, sie endet frühestens mit dieser.

§ 7

Unberührt bleiben die Verträge der Krankenkassen mit ihren angestellten Ärzten und die Verträge, welche die Krankenkassen mit Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen Einrichtungen über Kur und Pflege, über Untersuchungen für Zwecke der Krankheitserkennung oder über Gewährung von Sachleistungen schließen.

§ 8

(1) Die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt für örtliche Bezirke (Zulassungsbezirke).

(2) Für die kassenärztliche Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen werden soviel Ärzte zugelassen, daß auf je 800 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt trifft. Diese Verhältniszahl darf zugunsten der Ärzte, die am 1. Januar 1932 im Arztregister eingetragen und drei Jahre als approbierte Ärzte dauernd tätig waren, und nach näherer Bestimmung des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen auch zugunsten anderer Gruppen von Ärzten vorübergehend geändert werden. Sind in einem Zulassungsbezirke mehr Ärzte zugelassen, als der Verhältniszahl im Satz 1 entspricht, so darf bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte freiwerdende Stelle besetzt werden.

§ 9

(1) Der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen erläßt die erforderlichen Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen.

(2) Den Gegenstand dieser Bestimmungen bildet insbesondere

1. der allgemeine Inhalt der Arztverträge und ihr Zustandekommen (§ 2), das Kopfpauschale (§ 3), die Bildung der kassenärztlichen Vereinigungen, die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Kranken (§ 5), die Überleitung der bisherigen Arztverträge, die Schlichtung von Streitigkeiten aus Arztverträgen (Vertragsordnung),
2. die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung),
3. die Sicherung gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Krankenkassen.

(3) Dem Landesausschuß steht die Auslegung und die Änderung seiner Bestimmungen zu.

(4) Die Bestimmungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 10

Kommen die erforderlichen Beschlüsse des Landesausschusses nicht zustande oder stimmt ihnen der Senat nicht zu, so erläßt der Senat die notwendigen Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Senat wird ermächtigt, die Vorschriften in den §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung zu ändern, soweit es die Vorschriften dieser Verordnung und die Ausführungsbestimmungen erfordern. Er kann dabei die Zuständigkeit von Versicherungsbehörden ändern oder aufheben.

(2) Der Senat wird außerdem ermächtigt, das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Zahnbehandlern (§§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung) zu regeln.

§ 12

Dieser Abschnitt tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

Abschnitt 2

§ 1

(1) Für Versicherte einer Landkrankenkasse beträgt das Krankengeld bis auf weiteres vierzig vom Hundert des Grundlohns. Die Satzung kann das Krankengeld von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an bis auf fünfzig vom Hundert erhöhen; sie kann die Erhöhung auf die unteren Lohnstufen beschränken.

(2) Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlag für Angehörige (§ 191 R.V.O.) darf sechzig vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

§ 2

In der Wochenhilfe, Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge (§§ 195 a, 205 a R.V.O., Artikel III des Gesetzes vom 27. März 1925) beträgt bis auf weiteres das Wochengeld mindestens fünfzig Pfennig und das Stillgeld mindestens fünfundzwanzig Pfennig.

§ 3

(1) Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Kassenleistungen (§§ 259 ff. R.V.O.) werden Mehrleistungen der maßgebenden Kasse nicht berücksichtigt, die durch eine Erhöhung der Beiträge über fünf vom Hundert des Grundlohns hinaus ermöglicht werden.

(2) Die Gleichwertigkeit wird von Jahr zu Jahr festgestellt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die frühere Feststellung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen (§ 262 R.V.O.).

§ 4

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Auskunfterteilung usw. nach § 318 a Abs. 1 R.V.O. durch Geldstrafen bis zu dem im § 879 R.V.O. vorgesehenen Höchstbetrage anhalten.

§ 5

Bei Gewährung von Barleistungen anstelle der freien ärztlichen Behandlung (§ 370 Abs. 1 R.V.O.) erhöht sich bei Arbeitsunfähigkeit zugleich das Krankengeld um zehn vom Hundert des Grundlohns, mindestens aber um dreißig Pfennige für den Kalendertag.

§ 6

Über fünfeinhalb vom Hundert, bei Landkrankenkassen viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Ausschuß erhöht werden. Soll der Beitrag auf sechseinhalb vom Hundert, bei Landkrankenkassen fünfeinhalb vom Hundert des Grundlohns und darüber festgesetzt werden, so bedarf es außerdem der Zustimmung des Oberversicherungsamts; das Versicherungsamt hat den Sachverhalt festzustellen und mit gutachtlichen Äußerungen dem Oberversicherungsamt vorzulegen.

§ 7

(1) Die Anordnung über Abführung der Beitragsteile der Arbeitgeber und der Versicherten (§§ 398 ff. R.V.O.) erläßt nach Anhörung der Kasse das Versicherungsamt. Sie kann auch allgemein für den Bezirk einer Krankenkasse oder für Teile davon erfolgen und kann jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Entscheidungen des Versicherungsamts sind endgültig.

§ 8

Unter Aufhebung des § 9 in der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 191 ff.) wird verordnet, daß Befreiungen nach § 418 R.V.O. wieder zulässig sind.

§ 9

§ 10 in der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 191 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dürfen Betriebskrankenkassen nicht mehr neu errichtet werden.

(2) Dies gilt auch für bereits schwebende Verfahren.

§ 10

(1) Die Vorschriften in den §§ 4, 6, 7 und 9 treten mit dem Tage der Verkündung, die übrigen Vorschriften mit dem 3. April 1932 in Kraft.

(2) Versicherungsfälle, die vor diesem Tage bereits eingetreten sind, unterliegen von diesem Tage an den Vorschriften dieser Verordnung.

Abschnitt 3

§ 1

(1) Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung werden die Leistungen aus der Krankenversicherung auf die Regelleistungen und auf eine Familienhilfe nach § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschränkt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

(2) Die Wiedergewährung von darüber hinausgehenden Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Die Zustimmung ist unzulässig, wenn der höchste Beitrag höher als fünf vom Hundert des Grundlohns ist. Die neue Satzungsbestimmung wird unwirksam, sobald der Beitrag höher als fünf vom Hundert des Grundlohns wird. Für die See-Krankenkasse bleibt es bei der Zuständigkeit des Landesversicherungsamts.

§ 2

(1) Bis zum Schlusse des Jahres 1932 dürfen die Krankenkassen zur Abwendung einer Beitragserhöhung einen angemessenen Teil der Rücklage verwenden, auch wenn diese die in § 364 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Höhe noch nicht erreicht hat, oder die Auffüllung der Rücklage aussetzen.

(2) Der Senat kann die Frist verlängern.

§ 3

Als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege nach den §§ 219 bis 222 der Reichsversicherungsordnung ist der Betrag von 1,25 Gulden täglich zu zahlen.

§ 4

In den Fällen des § 313b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hat die bisherige Kasse der Kasse, bei der die Mitgliedschaft fortgesetzt wird, auch die Kosten zu erstatten, die ihr durch Gewährung von Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe in den ersten drei Monaten erwachsen.

§ 5

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten mit dem 3. April 1932 in Kraft.

Kapitel II

Unfallversicherung

§ 1

(1) Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

(2) Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl fünfundzwanzig erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um mehr als ein Viertel gemindert ist.

§ 2

(1) Hat der Verletzte zwei Jahre lang Rente von zwanzig vom Hundert der Vollrente bezogen, so fällt sie weg. Das gilt nicht, solange der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat.

(2) Ist die Rente weggefallen oder vor Ablauf von zwei Jahren entzogen, so gilt § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 3

(1) Bei Unfällen der

1. als Unternehmer Versicherten,
2. als Lotsen Versicherten,
3. als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
4. Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
5. andern den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten, und zwar
   a) die für ehelich erklärten Kinder,
   b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
   c) die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
   d) die unehelichen Kinder einer Versicherten,
   e) die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind,
6. Geschwistern des Unternehmers oder seines Ehegatten

wird eine Rente nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist.

(2) Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl 35 erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um mehr als 35 vom Hundert gemindert ist.

§ 4

(1) Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Erwartung gerechtfertigt, daß nur eine vorläufige Rente zu gewähren ist, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Ist nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, infolge des Unfalls die Erwerbsfähigkeit der im § 3 Bezeichneten noch um wenigstens ein Drittel, die Erwerbsfähigkeit anderer Verletzter noch um wenigstens ein Fünftel beschränkt, so ist auf Antrag Rente zu gewähren.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kapitalabfindung (Abfindung) entsprechend.

§ 5

Verschwägerte aufsteigender oder absteigender Linie stehen im Sinne des § 3 den Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie gleich.

§ 6

Ein Bescheid oder Endbescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird, wenn er bis zum 10. eines Monats zugestellt ist, mit Ablauf dieses Monats wirksam, sonst mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats.

§ 7

Beitragsvorschüsse stehen im Sinne des § 765 Abs. 1, § 1026 der Reichsversicherungsordnung den Beiträgen gleich.

§ 8

Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst nach § 936 ff. setzt der Senat fest. Er kann dabei anordnen, daß die von ihm festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste auch für Unfälle, die vor dem Inkrafttreten seiner Anordnung sich ereignet haben, gelten sollen; von dieser Anordnung erhalten die Verletzten unter Neuerrechnung der Rente eine Mitteilung. Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung findet nicht statt.

§ 9

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 dieses Kapitels gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls mit Wirkung vom 1. April 1932.

(2) Über den Wegfall der bisherigen Renten, die nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 3 dieses Abschnittes nicht mehr gewährt werden, erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel findet nicht statt. Ein Bescheid (§ 1583 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist zu erteilen, wenn streitig ist, ob dem Wegfall der Rente der Bezug einer anderen Verletztenrente aus der Unfallversicherung entgegensteht, oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 6 und 8 dieses Kapitels gelten entsprechend für Verletztenrenten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) gewährt werden. Der Senat ist ermächtigt, das Gesetz den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen; er kann hierbei von diesen Vorschriften abweichen.

§ 11

Der Senat kann die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Unfallversicherung abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 12

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kapiel III

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

In der Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes unterliegen Ansprüche auf Renten für Versicherte, auf Erhöhung solcher Renten mit Rücksicht auf den Familienstand (Kinderzuschuß) und auf Versorgung der Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente für alle Versicherungen, Waisenrente für Kinder) folgenden Beschränkungen:

§ 1

(1) In der Invalidenversicherung werden über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus Kinderzuschüsse und Waisenrenten nicht gewährt.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung gelten für den Kinderzuschuß und die Waisenrente Stiefkinder und Enkel nicht als Kinder.

§ 2

(1) Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Mannes sind, oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat.

(2) Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau wird Waisenrente an ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat.

§ 3

(1) Mehreren Empfängern von Renten aus einem Versicherungszweige wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.

(2) Treffen für dasselbe Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus einem Versicherungszweige zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 4

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung oder für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen, oder tritt neben dem Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung, so erhält der Berechtigte nur die höchste Rente. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und über die Wanderversicherung bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Hinterbliebenenrenten aus einem Versicherungszweige dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente ausschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen aus diesem Versicherungszweige zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide (berufsunfähig, voll erwerbsunfähig) gewesen wäre; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(2) In der Unfallversicherung ist der Höchstbetrag für die Hinterbliebenen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 6

Witwenrenten nach Artikel 3 des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 7. Oktober 1930 (G.Bl. S. 206) werden nicht mehr gewährt.

§ 7

(1) Die Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung beginnen mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind. Soweit die Gewährung der Rente davon abhängt, daß sechsundzwanzig Wochen vorübergehender Invalidität oder Berufsunfähigkeit verstrichen sind, oder das Krankengeld wegfällt, beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, in dem diese Voraussetzungen eintreten.

(2) Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Renten erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Das gilt auch dann, wenn der Berechtigte den Antrag nicht früher stellen konnte.

§ 8

Der Betrag aller baren Leistungen wird bei jeder Auszahlung auf zehn Pfennig nach unten abgerundet.

§ 9

(1) In der Invalidenversicherung dauert die Wartezeit (§ 1278 der R.V.O.) zweihundertfünfzig Beitragswochen. Sind weniger als zweihundertfünfzig Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, so dauert die Wartezeit fünfhundert Beitragswochen. Bei der Altersinvalidenrente dauert die Wartezeit siebenhundertfünfzig Beitragswochen.

(2) Die einschränkende Bestimmung des § 1279 der Reichsversicherungsordnung bezüglich der Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen Beiträgen wird aufgehoben.

(3) Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zählen auch Zeiten, während deren Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezogen wird, ohne daß eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird (§ 1281 R.V.O.).

(4) In der Angestelltenversicherung dauert die Wartezeit (§ 49 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des 3. Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 13. 6. 1929 — G.Bl. S. 100 —) sechzig Beitragsmonate. Sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so dauert die Wartezeit einhundertzwanzig Beitragsmonate. Bei dem Altersruhegeld dauert die Wartezeit einhundertachtzig Beitragsmonate.

§ 10

Ein Bescheid, der eine Rente aus der Invalidenversicherung entzieht, wird, wenn er bis zum 10. eines Monats gestellt ist, mit Ablauf dieses Monats wirksam, sonst mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats.

§ 11

(1) Die Invalidenrenten und das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung ruhen neben

Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung,

Verletztenrente aus der Unfallversicherung,

Beschädigten- und Dienstzeitrenten (ohne Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente) nach dem Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen

bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz), dem Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz), den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Polizeibeamtengesetz vom 27. 7. 1923,

Ruhegehältern und Wartegeldern auf Grund einer Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 der Reichsversicherungsordnung und §§ 10, 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zur Höhe dieser Bezüge. Das gilt auch, soweit anstelle einer dieser Leistungen Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; in der Unfallversicherung steht dabei die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) der Vollrente gleich.

(2) Die Hinterbliebenenrenten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung ruhen neben

Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung, Witwenrenten (ohne Zusatzrente) aus den im Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen,

Hinterbliebenenbezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Abs. 1 Satz 1)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

(3) Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus den im Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen oder auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Abs. 1 Satz 2) wird, wenn der Versicherte oder sein Arbeitgeber für ihn freiwillige Beiträge entrichtet oder sich freiwillig höher versichert hat, vom Ruhen der Teil der Rente ausgenommen, der dem Verhältnis der freiwilligen zur gesamten Beitragsleistung entspricht.

(4) Beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung tritt das Ruhen erst ein, wenn Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

(5) Kommen für das Ruhen mehrere Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen in Frage, so gilt folgende Reihenfolge: Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung. Bei Renten aus der Invalidenversicherung ruht der Anteil des Versicherungsträgers vor dem Anteil des Staates.

§ 12

(1) Laufende Leistungen aus der Erwerbslosenfürsorge stehen den in § 1531 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Unterstützungen gleich.

(2) Diese Gleichstellung erstreckt sich auch auf Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden sind.

§ 13

(1) Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 und 3 und in den §§ 10 und 12 treten mit dem Tage der Verkündung, im übrigen tritt dieser Abschnitt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 5 und 7 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. April 1932 eingetreten sind, dann, wenn der Versicherungsträger seinen Bescheid nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung erteilt, es sei denn, daß der Rentenantrag vor dem 1. Januar 1932 gestellt war.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 6 finden mit Wirkung vom 1. April 1932 auch Anwendung auf Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. April 1932 eingetreten sind. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Änderung ist dem Berechtigten mitzuteilen. Sie tritt erst mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in dem Mitteilung erfolgt; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

(4) Wenn eine vor dem 1. April 1932 festgestellte und an diesem Tage noch laufende Rente gemäß § 11 ruht, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Beim Ruhen neben Bezügen aus der Unfallversicherung, aus den im § 11 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen oder auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung bleibt von diesen Bezügen ein Betrag von 30 Gulden monatlich unberücksichtigt.

Abschnitt 2

§ 1

Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

§ 2

Der Aufenthalt des Berechtigten in einer Besserungsanstalt begründet für sich nicht das Ruhen einer Rente.

§ 3

Die Träger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung können für Beitragsrückstände Zinsen erheben. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt das Landesversicherungsamt.

§ 4

In der Angestelltenversicherung beträgt das Hausgeld nach § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes täglich drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags. Haben Versicherte den Unterhalt ihrer Angehörigen wohl überwiegend, aber nicht ganz bestritten, so darf das Hausgeld den Betrag von acht Zehntel des zur Bestreitung des Unterhalts geleisteten Zuschusses nicht überschreiten.

§ 5

In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung muß der Antrag auf Hausgeld nach § 1271 der Reichsversicherungsordnung und § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes bei Verlust des Anspruchs spätestens vier Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens bei dem Versicherungsträger eingegangen sein.

§ 6

In der Angestelltenversicherung bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßig keine Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, entweder nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Eine Beschäftigung gilt als gelegentliche Dienstleistung, wenn sie in höchstens drei aufeinander folgenden Monaten oder während eines Kalenderjahres insgesamt in höchstens drei Monaten ausgeübt wird. Ein Entgelt gilt als geringfügig, wenn er im Durchschnitt einhundertfünfundzwanzig Gulden im Monat nicht überschreitet; ein höherer Entgelt dann, wenn er durchschnittlich zwanzig vom Hundert des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

§ 7

Das Landesversicherungsamt kann, unbeschadet der Vorschrift des § 28 der Reichsversicherungsordnung, Beamte oder Angestellte der Träger der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung nach Anhörung des Versicherungsträgers als Vollstreckungsbeamte und als Vollziehungsbeamte bestellen.

§ 8

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 4 gelten für Ansprüche auf Hausgeld, die vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung festgestellt sind, und aus denen Hausgeld an diesem Tage noch gezahlt wird. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Änderung ist den Berechtigten mitzuteilen. Sie tritt mit dem Tage der Zustellung der Benachrichtigung ein. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

§ 1

(1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften über die Sozialversicherung können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

(2) Der Senat kann zur Durchführung der Vorschriften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung ändern.

§ 2

Bei Leistungsunfähigkeit eines Versicherungsträgers kann der Senat für den Bezirk dieses Versicherungsträgers oder für Teile davon die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf eine bestimmte Zeitdauer ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Die getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers sichergestellt ist.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

33

Verordnung
zur Änderung des Lohnsummensteuergesetzes.
Vom 29. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Lohnsummensteuergesetz vom 27. Juni 1930 (G. Bl. S. 141) wird wie folgt geändert:
In § 11 wird die Zahl 1932 durch die Zahl 1933 ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.